



News im Frühjahr

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Seit Beginn der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns wurde vielfach und kontrovers die Frage diskutiert, ob der Bestandszins auch für jene Zeiträume zu bezahlen ist, in denen die Mietobjekte aufgrund des **Betretungsverbot**es nicht genutzt werden konnten.

Der OGH hat zwischenzeitig - im Einklang mit den überwiegenden Stimmen der Lehre - mehrmals, so auch am 21.10.2021, 3 Ob 78/21y entschieden, dass ein Betretungsverbot aus Anlass der Covid-19-Pandemie in der Regel zur gänzlichen Unbenutzbarkeit des Bestandobjektes iSd § 1104 ABGB führt, wenn der bedungene Gebrauch eines Bestandsobjektes durch Kundenverkehr gekennzeichnet ist. Für den vom Betretungsverbot betroffenen Zeitraum ist daher kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten. Ist hingegen die vertragsmäßige charakteristische Nutzung nur eingeschränkt, so ist der Mietzins gemäß § 1105 ABGB im Umfang der Gebrauchsbeeinträchtigung zu mindern. Zu beachten ist jedoch, dass die Preisminderungs- und Gefahrentragungsrege-

Mietzinsbefreiung infolge pandemiebedingter Betretungsverbote

Rechtsprechungs
UPDATE

lungen der §§ 1104 ff ABGB vertraglich abbedungen werden können, sodass das dem Bestandsverhältnis zugrundeliegende Vertragswerk bei der Frage, ob der Bestandszins gemindert werden kann, zwingend zu berücksichtigen ist.

Ebenso wurde höchstgerichtlich nunmehr geklärt, dass selbst in dem Fall, in dem ein Bestandnehmer einen Fixkostenzuschuss bezogen hat, keine Verpflichtung besteht, diese staatliche Unterstützung an den Bestandsgeber herauszugeben. Der OGH begründet seine Beurteilung in der Entscheidung vom 25.11.2021, 3 Ob 184/21m damit, dass es sich beim Fixkostenzuschuss nicht um eine Zuwendung handelt, die dazu gedacht ist, den gesetzlichen Mietzinsentfall der Geschäftsraumvermieter zu kompensieren. Gleichsam ist aber zu berücksichtigen, dass coronabedingte Förderungen, die auch den Mietzins decken, bei Entfall der Miete gemäß §§ 1104 f ABGB zurückzuzahlen sind.

Gerne stehen wir zur Prüfung Ihrer Bestandsverhältnisse ebenso zur Verfügung wie bei der Durchsetzung bestandrechtlicher Ansprüche.



Mietrecht

Arbeitsrecht

Baurecht

Immobilienrecht

Gewährleistungsrecht

Gesellschaftsrecht

Insolvenzrecht

Vergaberecht

Familienrecht

Erbrecht

Inhalt

Die Wiedereinstellungszusage und deren Auslegung

In zahlreichen Branchen ist es durchaus üblich, saisonal bedingt auslastungsschwache Zeiträume durch eine Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern zu überbrücken, aber gleichsam den Dienstnehmern eine Wiedereinstellungszusage zu geben. In der Entscheidung 9 ObA 100/21b befasste sich der OGH mit der Frage, wie die im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung abgegebene Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers, mit dem Arbeitnehmer einen neuen Dienstvertrag einzugehen „sobald sich die Lage beruhigt hat“, auszulegen ist.

Für die Bestimmung des Inhalts einer solchen Willenserklärung ist der Empfängerhorizont maßgeblich. Entsprechend der Vertrauenslehre gilt die Erklärung so, wie sie von einem redlichen Menschen, bei objektiver Beurteilung der Sachlage, verstanden werden durfte. Dabei ist auf die be-

Baurecht

Auslegungssache

Ist Outdoor das neue Indoor?

Die Bebauungsdichte in der Steiermark

Der Begriff der Bebauungsdichte spielt insbesondere in der Baubranche eine wichtige Rolle, zumal das Steiermärkische Raumordnungsgesetz vorsieht, dass für alle Baugebiete eine mindest- und eine höchstzulässige Bebauungsdichte festzusetzen ist. Diese wird im jeweiligen Flächenwidmungsplan der Gemeinde festgelegt und ausgewiesen. Doch was versteht man überhaupt unter Bebauungsdichte und welche Flächen sind bei ihrer Berechnung miteinzubeziehen?



„sobald sich die Lage beruhigt hat“

sonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Im konkreten Fall war nicht allein auf die Wortwahl des Arbeitgebers abzustellen, sondern auf die von den Parteien bezweckte Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen. Die Wiedereinstellungszusage wurde vom Berufungsgericht so verstanden, dass der Kläger jedenfalls „fix“ wiederingestellt werden sollte, die Bestimmung des Termins der Wiedereinstellung je-

doch dem Arbeitgeber nach Maßgabe der pandemiebedingten Entwicklungen („nach Beruhigung der Lage“) vorbehalten bleiben sollte.

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Wiedereinstellungsgründe schriftlich zu konkretisieren.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Beantwortung Ihrer arbeitsrechtlichen Fragen zur Verfügung.



Die Bebauungsdichte ist die Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschoße durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Während die bisher gängige Praxis dazu tendierte, tatsächlich nur fünfseitig umschlossene Bereiche (Loggien) in die Dichteberechnung einzurechnen, scheint die Rechtsprechung - anlässlich einer jüngeren Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 19.4.2019, 50.37-3190/2016 - eine strengere Auslegung zu bevorzugen. Demnach sei eine dichterelevante Gebäudeeigenschaft bereits dann gegeben, wenn ein überdecktes Bauwerk überwiegend (sohin mehr als 50 %) umschlossen ausgeführt wird. Sohin wären auch weniger als fünfseitig umschlossene Bereiche wie beispielsweise Balkone, Laubengänge und nicht fünfseitig umschlossene Erschließungsflächen umfasst. Diese Auslegung würde in Zukunft dazu führen, dass weniger Raum für die tatsächliche Wohnfläche in Innenräumen verbleibt.

Es bleibt abzuwarten, ob es auch in der Praxis zu einer Anpassung der Bau-dichteausweisungen kommt.



Rechtstipp

von Dr. Otto Werschitz

„Umwidmungen im Rahmen eines Revisionsverfahrens stellen komplexe Prozesse dar. Jeder betroffene Eigentümer ist daher angehalten, sich in den Umwidmungsprozess soweit möglich einzubringen und gegebenenfalls fristgerecht Einwendungen zu erheben.“

Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit raumordnungsrechtlichen Themen.



Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe des **MuWe paragraph** im Jahre 2022 präsentieren zu dürfen.

Wir waren - wie schon in den letzten Ausgaben - bemüht, Ihnen neuerlich einen repräsentativen Überblick zu aktuellen Themen des Rechtsverkehrs aber auch zu aktuellen gesetzlichen Änderungen zu vermitteln. Wenn auch seit der Herbstausgabe die Coronathematik über die Wintermonate wieder Oberhand gewonnen hat, so verzeichnen wir seit März 2022 doch auch im Bereich der Jurisprudenz eine rückläufige coronabedingte Thematisierung. Dennoch sind

Immobilienrecht

die Auswirkungen der Pandemie in der Judikatur und somit im Alltag nach wie vor spürbar. In diesem Sinne waren wir bemüht, einen thematisch breiten Bogen zu spannen.

Vor diesem Hintergrund beschäftigen wir uns in den einleitenden Beiträgen mit den pandemiebedingten Besonderheiten bei der **Mietzinsbildung bei Unternehmensmieten** sowie mit der **Wiedereinstellungszusage im Arbeitsrecht**, die auf eine Beruhigung der Coronalage abstellt. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** und deren ordentlicher und außerordentlicher Beendigung. Das rechtliche Schicksal des Absonderungsrechtes bei Annahme eines Sanierungsplanes bildet den Gegenstand des **insolvenzrechtlichen Teils** dieser Ausgabe. Die aktuelle Rechtslage im **Gewährleistungsrecht** seit 1.1.2022 ergänzt die zivilrechtlichen Themenbereiche. Im **vergaberechtlichen Teil** informieren wir Sie über die aktuellen seit 1.1.2022 in Kraft stehenden Schwellenwerte. Als Exkurs in das öffentliche Recht ist die Auseinandersetzung mit der Bedeutung von **Dichteregelungen** in Flächenwidmungsplänen und von **Umwidmungen** von Freiland in Bauland zu

werten. Abschließend wird wiederum dem **familienrechtlichen und erbrechtlichen Teil** Raum eingeräumt, indem die Sechsmonats-Frist für die Geltendmachung von Ehescheidungsgründen und die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bei Auflösung der Ehe thematisiert werden.

Wir hoffen, dass Sie aus den ausgewählten Themenbereichen der vorliegenden 19. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin stärkt.

Die hochspezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in Ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Bei der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.

Gleichsam freuen wir uns, den Eintritt von **Mag. Christian Eder** als Rechtsanwaltsanwärter in unserer Kanzlei bekanntzugeben. Ebenso gratulieren wir **Mag. Anna Opetnik** zur erfolgreich bestandenen Rechtsanwaltsprüfung.



Umwidmung eines Grundstückes

unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze und Ziele

Bei der Umwidmung eines Grundstückes von Freiland in Bauland ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den wesentlichen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entsprochen wird.

Diese in § 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes festgelegten Grundsätze und Ziele bilden den Rahmen und den Maßstab, an dem eine Änderung des Flächenwidmungsplans zu messen ist. Während die in Absatz 1 genannten Raumordnungsgrundsätze beim Vollzug des Raumordnungsgesetzes in jedem Fall einzuhalten und anzuwenden sind, können die in Absatz 2 genannten Ziele aufgrund deren thematischer Ausrichtung nicht bei allen Planungen berücksichtigt werden und sind daher im Einzelfall untereinander abzuwägen.



Die Grundsätze der Raumordnung sehen vor, dass im Rahmen der örtlichen Raumplanung insbesondere die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen durch **sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen** wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern ist; hinzu kommt der Grundsatz des **sparsamen Flächenverbrauches**, um die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind raumordnungsrechtliche Maßnahmen vorzunehmen, wobei neben der Entwicklung der Siedlungsstruktur auch der Erhalt der Landschaft eine wichtige Rolle spielt.

Zusammengefasst hat sohin im Falle einer geplanten Änderung der Widmung eines Grundstückes eine **umfassende Interessenabwägung** stattzufinden, um einen Verstoß gegen die Postulate der Raumordnung zu vermeiden.

Sollten Sie von einer Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen sein, stehen wir Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen gerne zur Verfügung.



Das neue Gewährleistungsrecht

neue Regeln seit 1.1.2022

Mit Beginn des Jahres 2022 ist das neue Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten, mit dem zwei EU-Richtlinien in Österreich umgesetzt wurden.

Neben Anpassungen der bisherigen Regelungen über die Gewährleistung im ABGB und KSchG erließ der Gesetzgeber das neu geschaffene Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), welches für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmer und Verbraucher (sog. B2C-Bereich) gilt.

Die Neuerungen gelten für Verträge, die ab dem 1.1.2022 abgeschlossen wurden. Nachfolgend finden Sie einige der wichtigsten Änderungen:

Der Anwendungsbereich des VGG erfasst neben dem **Kauf von Waren** (=bewegliche körperliche Sachen) einschließlich solcher, die erst herzustellen sind (Werklieferungsverträge) auch **Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen** (z.B. Streaming-Abo, Social Media usw.). Nach dem VGG leistet ein Unternehmer künftig dafür Gewähr, dass die Ware bzw. digitale Leistung zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften auch die **objektiv erforderlichen Eigenschaften** aufweist. Eine Vereinbarung über die Abweichung von den objektiv erforderlichen Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers. Bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen trifft den Unternehmer darüber hinaus eine **Aktualisierungspflicht**, d.h. er hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verbraucher jene Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht. Wie schon das ABGB (§ 924 ABGB) enthält

das VGG eine **Vermutungsfrist** für die Beweislastumkehr; diese wird durch das VGG für Verbraucher **auf ein Jahr verlängert**.

Auch bringt das VGG eine **Unterscheidung zwischen der Gewährleistungs- und Verjährungsfrist** mit sich. Das VGG versteht unter der Gewährleistungsfrist nunmehr jenen Zeitraum, in dem der Mangel hervorkommen bzw. auftreten muss. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach wie vor 2 Jahre. An die Gewährleistungsfrist schließt die **dreimonatige Verjährungsfrist** an, innerhalb derer der Gewährleistungsanspruch klagsweise geltend gemacht oder - zur Erhaltung der einredeweisen Geltendmachung - der Mangel dem Unternehmer angezeigt werden muss.

Im Ergebnis werden durch das neue VGG die Rechte der Verbraucher durchaus ausgeweitet und sollten Unternehmer dies zum Anlass nehmen, ihre bestehenden AGB auf die Vereinbarkeit mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Gerne beraten wir Sie bei Fragestellungen hinsichtlich des neuen Verbrauchergewährleistungsgesetzes.



Gesellschaftsrecht

Beendigung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (= Zusammenschluss mindestens zweier Personen für einen bestimmten Zweck = bürgerlich rechtliche Erwerbsgesellschaft) kann wie jede andere Gesellschaft auch durch Ablauf der vereinbarten Befristung, einvernehmlich, durch ordentliche oder außerordentliche Aufkündigung beendet werden.

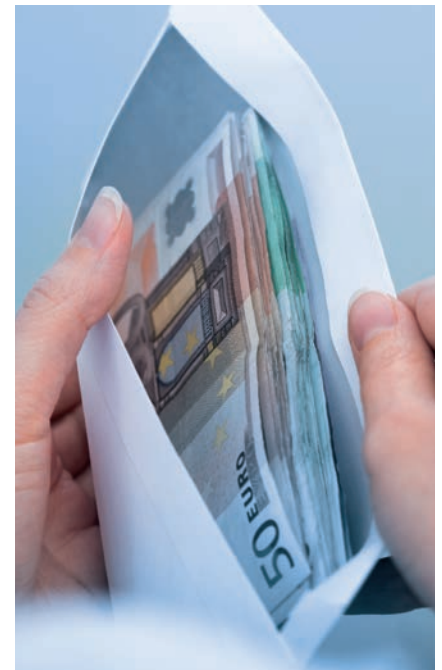
Eine **ordentliche Kündigung** kann - sofern nichts anderes vereinbart wurde - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Dies mit einer Kündigungsfrist von mindestens **sechs Monaten** (§ 1209 Abs 1 ABGB). Das Kündigungsrecht kann vertraglich weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

Ein **außerordentliches Kündigungsrecht** (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) kommt einem Gesellschafter laut Rechtsprechung - analog zu anderen Rechtsbereichen - grundsätzlich nur aus

„wichtigem Grunde“ zu. Dies ist allerdings nur gerichtlich möglich.

Die Gesellschaft kann in jedem Fall von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt werden. Soweit lediglich zwei Gesellschafter beteiligt waren, geht das Gesellschaftsvermögen im Wege der Universalsukzession auf den verbliebenen Gesellschafter über. Vergleichbares gilt auch für den Fall des Todes eines Gesellschafters.

Im Rahmen der „Auseinandersetzung“ mit dem ausscheidenden Gesellschafter sind dem Gesellschafter grundsätzlich jene Sachen zurückzustellen, die er den Gesellschaftern zur Benützung überlassen hat (§ 1203 ABGB). Zudem ist dem ausscheidenden Gesellschafter jener Wert des Gesellschaftsvermögens anteilig auszubezahlen, den er erhalten hätte, wäre die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens auch aufgelöst worden (= Auseinandersetzungsguthaben). Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine **Verbindlichkeit**



der Gesellschaft besteht, hat diese der ausscheidende Gesellschafter ebenso anteilig zurückzubezahlen.

Gerne beraten wir sie bei den oft komplexen Fragen des Rechts der Erwerbsgesellschaften.



Das teilgedeckte
Absonderungsrecht

ein Risiko für Schuldner?

Absonderungsgläubiger können sich aus der für Ihre Forderung zur Sicherheit bestellten Sondermasse (bspw. eine Liegenschaft) auch während dem Insolvenzverfahren voll befriedigen, soweit die Sicherheit Deckung bietet. Sie erfahren daher im Insolvenzverfahren in mehrerlei Hinsicht eine Sonderbehandlung. Da Absonderungsgläubiger ihre Rechte trotz Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durchsetzen können, nehmen diese am Sanierungsplanverfahren nur mit dem Ausfall - und solange dieser noch nicht endgültig feststeht - nur mit dem mutmaßlichen Ausfall teil.

Ist die Höhe des Ausfalls strittig, so kann dies für den Schuldner ein erhebliches Risiko im Sanierungsplanverfahren darstellen. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung (25.11.2021, 3 Ob 168/21h) hat der OGH festgehalten, dass Absonderungsgläubiger den Schuldner bei der Erfüllung des Sanierungsplanes mittels qualifizierter



Mahnung in Verzug setzen können, soweit der Ausfall strittig war und dieser während dem Verfahren weder durch eine Stimmrechtsentscheidung gemäß § 93 IO, noch auf Antrag gemäß § 156b Abs 1 IO festgestellt wurde. Die Angabe des Insolvenzgläubigers, mit welchem Betrag er sich voraussichtlich im Absonderungsrecht gedeckt sieht, vermag diese Unsicherheit - wie der OGH festgehalten hat - nicht zu bereinigen. Im Lichte dieser Judikaturlinie empfiehlt es sich aus Schuldnersicht jedenfalls, die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls einer

teilweise mit einem Absonderungsrecht gedeckten Forderung - mithilfe der gesetzlichen Instrumente oder aber ausdrücklich mit dem Absonderungsgläubiger - festzustellen bzw. feststellen zu lassen, um Verzugsfolgen bei der Erfüllung des Sanierungsplanes und somit ein potentielles Wiederaufleben der Insolvenzforderung zu verhindern.

Gerne beraten wir Sie bei sämtlichen insolvenzrechtlichen Fragen und begleiten Sie auch durch das Insolvenzverfahren.



Vergaberecht

Neue Schwellenwerte für die Auftragsvergabe

Die Schwellenwerte, die für die Beurteilung, ob ein öffentlicher Auftrag im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich angesiedelt

ist, von Bedeutung sind, wurden mit **Wirkung ab 1.1.2022** wieder abgeändert. Die Schwellenwerte stellen sich nunmehr, getrennt nach klassischem

Bereich, Sektorenbereich und Konzessionsbereich dar wie folgt:

im klassischen Bereich

Auftragsart	Neue Schwellenwerte ab 1.1.2022 (exkl. Ust.)
Lieferaufträge	€ 215.000,-
Dienstleistungsaufträge	€ 215.000,-
Wettbewerbe	€ 215.000,-
Baufträge	€ 5.382.000,-

im Sektorenbereich

Auftragsart	Neue Schwellenwerte ab 1.1.2022 (exkl. Ust.)
Lieferaufträge	€ 431.000,-
Dienstleistungsaufträge	€ 431.000,-
Wettbewerbe	€ 431.000,-
Baufträge	€ 5.382.000,-

für Konzessionen

Auftragsart	Neuer Schwellenwert ab 1.1.2022 (exkl. Ust.)
Konzessionen	€ 5.382.000,-



Die Bedeutung der 6 Monatsfrist für die Ehescheidung

Wer sich scheiden lassen will, sollte nicht zu lange warten. Der Glaube, man könne sich Eheverfehlungen beliebig lang „aufheben“, um sie zu einem willkürlichen Zeitpunkt in der Zukunft geltend zu machen, leitet fehl. Aber ab wann genau beginnt die Frist zu laufen und wie lange habe ich Zeit?

Die sogenannte Halbjahresfrist beträgt, wie der Name schon verrät, sechs Monate und beginnt ab **Kenntnis** der letzten Eheverfehlung zu laufen. Gleiches gilt bei einem „fortgesetzten ehewidrigen Verhalten“, weil dieses als eine Einheit anzusehen ist. In der Entscheidung 4 Ob 56/21w beantwortete der Oberste Gerichtshof die Frage nach dem Zweck der Regelung: Demnach sei es für den betroffenen Ehegatten von Bedeutung einen überschaubaren Zeitraum zu haben, um sich zu überlegen aufgrund des Fehltritts des Partners die Scheidung zu begehren. Zum anderen soll sich der Ehepartner die Eheverfehlung aber auch nicht auf Vorrat halten können, um sie zu einem späteren für ihn günstigeren Zeitpunkt geltend zu machen.

Nichtsdestotrotz ist, laut der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, 6 Ob 99/20g, § 59 Abs 2 EheG analog auch auf verfristete und verziehene Eheverfehlungen anwendbar und können diese bei einer auf spätere Eheverfehlungen gestützten Scheidungsklage herangezogen werden, um zusammen mit den neuen Eheverfehlungen, schwer genug zu sein, um das Vorliegen eines Scheidungsgrundes zu begründen. Die neuen Eheverfehlungen müssen sohin für sich allein nicht unbedingt für eine Scheidung ausreichen.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Beratung und Durchsetzung Ihrer ehe- und familienrechtlichen Ansprüche zur Verfügung.



Erbrecht

Aufhebung einer vor der Ehe errichteten letztwilligen Verfügung durch die spätere Scheidung

Der OGH klärt in seiner Entscheidung 2 Ob 76/21x die strittige Frage, ob § 725 Abs 1 ABGB auch letztwillige Begünstigungen erfasst, die vor dem späteren Eingehen des Familienverhältnisses errichtet wurden.

Anlassfall der Entscheidung war, dass der Erblasser in seinem Testament vom 04.12.1978 die Zweitantragstellerin als Universalerbin eingesetzt hatte. Zu diesem Zeitpunkt war der Erblasser noch mit seiner ersten Ehefrau verheiratet, lebte jedoch bereits von dieser getrennt. Nach der Scheidung der ersten Ehe im Jahr 1979 heiratete der Erblasser die Zweitantragstellerin; diese Ehe wurde im Jahr 1990 geschieden. Die Zweitantragstellerin und der Erblasser hielten in den darauffolgenden Jahren nur losen Kontakt. Im Jahr 1993 nahm der Erblasser die Erstantragstellerin an Kindes statt an und wurde die Annahme rechtskräftig bewilligt. Im Verfahren über das Erbrecht nach dem 2018 verstorbenen Erblasser standen einander die Adoptivtochter (Erstantragstellerin) und seine frühere Ehefrau

(Zweitantragstellerin) gegenüber. Beide gaben unbedingte Erbantrittserklärungen ab und ging es darum die Frage zu klären, ob ein zugunsten der Zweitantragstellerin errichtetes Testament nach § 725 Abs 1 ABGB durch die Scheidung aufgehoben wurde.

Der OGH führte in seiner Entscheidung aus, dass die in § 725 Abs 1 Satz 1 ABGB normierte Rechtsfolge der „Aufhebung“ auch dann eintritt, wenn der Erblasser die letztwillige Verfügung bereits vor Eingehen der später aufgelösten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft errichtet hat.

Für eine gegenteilige Rechtsfolge müsste in der letztwilligen Verfügung zumindest angedeutet sein, dass die Zuwendung nicht auf einer persönlichen Nahebeziehung beruhte.

Diese Entscheidung zeigt deutlich, wie wichtig es ist, seinen letzten Willen testamentarisch transparent zu machen und an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Werschitz/Morak
Immobilienbezogenes
Vertragsrecht, NWV Verlag*

*Werschitz/Muhri
Grundzüge der Insolvenzordnung
3. Auflage, NWV Verlag*

*Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte, Linde Verlag*

Gerne beraten wir Sie bei der Errichtung eines Testamentes und stehen auch zur Prüfung der Formgültigkeit eines bereits bestehenden Testamentes zu Verfügung.



Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwältinnen GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2022 by Muhri & Werschitz

**Herausgeber: Muhri & Werschitz
Partnerschaft von Rechtsanwältinnen GmbH**

Graz
FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Paradeisergasse 9
T +43 463 503 996
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

